

Fachverband der Milchwirtschaftler Schleswig-Holstein, und Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Jägerstraße 51 - 10117 Berlin
Telefon 030/40 30 445-52 - Fax 030/40 30 445-53
E-Mail: shmv@zdm-ev.de - Homepage: www.zdm-ev.de

SATZUNG

- von der Mitgliederversammlung am 1. November 2019 in Kiel beschlossene Neufassung

SATZUNG

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geltungsbereich und Gliederung

- (1) Der Verband führt den Namen „Fachverband der Milchwirtschaftler Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern e.V.“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Sein Name hat den Zusatz „eingetragener Verein“ (abgekürzt e.V.)
- (3) Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich in Berlin, doch es kann auch ein anderer Ort dafür bestimmt werden.
- (4) Der Geltungsbereich umfasst Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.
- (5) Zur zweckmäßigen Durchführung seiner Aufgaben gliedert sich der Verband regional in Gebietsgruppen und fachlich in Arbeitskreise.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt keine politischen oder eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Sein Zweck und Aufgabengebiet umfasst die Förderung der wirtschaftlichen Sicherung der Existenz und die Wahrung der Standesinteressen seiner Mitglieder sowie die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Meiereiwesens und der Milchwirtschaft, insbesondere
 - a.) die Förderung der fachlichen Fähigkeiten und des Wissens der Mitglieder auf allen Gebieten der Milchwirtschaft,
 - b.) die Förderung der Berufsbildung,
 - c.) die Schaffung gemeinnütziger Einrichtungen zum Wohle der Mitglieder,
 - d.) die Pflege der Kollegialität,
 - e.) die Wahrung der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange der Mitglieder,
 - f.) die Förderung der Milchwirtschaft durch geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet der Technik, Wirtschaft und Wissenschaft,
 - g.) die Einwirkung auf die Gesetzgebung, die Maßnahmen der Behörden und Körperschaften, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes,
 - h.) die Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen Organisationen.

§ 3

Zuständigkeit

Die Selbständigkeit der Mitglieder wird, unbeschadet der ihnen nach § 9 der Satzung obliegenden Verpflichtungen, durch die Mitgliedschaft nicht berührt. Insbesondere begründet die Mitgliedschaft keinerlei Haftbarkeit der Mitglieder untereinander.

II. Abschnitt: Mitglieder des Verbandes

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus:
 - a.) ordentlichen Mitgliedern
Ordentliche Mitglieder können die im Verbandsgebiet für die Milchwirtschaft tätigen Personen werden, ferner nicht mehr im Verbandsgebiet tätige Personen, insbesondere wegen Ruhestandes, Berufswechsels oder Verlegung des Wohnsitzes. Anstelle von verstorbenen Mitgliedern können auch deren Ehepartner aufgenommen werden.
 - b.) fördernden Mitgliedern
Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die durch ihre Tätigkeit mit der Milchwirtschaft in enger Verbindung stehen.
 - c.) Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied kann erklärt werden, wer um den Verband, um die Stellung der Meiereifachleute und um die Milch- und Meiereiwirtschaft besondere Verdienste erworben hat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Aufnahmebeschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft kann jedoch nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (3) Die Mitglieder und fördernden Mitglieder des Verbandes sind unmittelbar auch Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V. (ZDM).

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Verbandsvermögen. Die Beitragspflicht ist bis zu dem Zeitpunkt zu erfüllen, in dem das Ausscheiden wirksam wird.

§ 6

Austritt

Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

§ 7

Ausschluss

- (1) Mitglieder, die trotz Mahnung ihre Pflichten gegenüber dem Verband in grober Weise verletzen oder sonst den Interessen und Zielen des Verbandes gröblich zuwiderhandeln, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde an den Gesamtvorstand, der endgültig entscheidet, zulässig.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt:
 - a.) an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen, sofern dieselben von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben und entweder so rechtzeitig eingereicht werden, dass der Vorstand sie mit der Einladung ankündigen kann oder auf der Mitgliederversammlung die Dringlichkeit (§ 16 Abs. 2, Satz 3 d.S.) beschlossen wird;
 - b.) an allen Vorteilen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - c.) die Wahrung ihrer berechtigten Interessen zu verlangen;
 - d.) den Rat und die Unterstützung in allen beruflichen, sachlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme mitzuwirken, sowie an allen Vorteilen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- (3) Die fördernden Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die allgemeinen Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder haben, insbesondere:
 - a.) die Vorschriften der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
 - b.) den Verband und den ZDM bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und den Interessen des Verbandes und des ZDM nicht zuwider zu handeln;
 - c.) den Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regelt, etwaige Umlagen und Gebühren an den Verband oder den ZDM zu entrichten.

III. Abschnitt: Organe des Verbandes

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- A. der Vorstand
- B. die Mitgliederversammlung

A. Der Vorstand

§ 11 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand arbeitet:
 - a.) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem/der Vorsitzenden (Verbandspräsident/Verbandspräsidentin)
 - einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin
 - einem Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Gebietsobleute
 - und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
 - b.) als Gesamtvorstand, bestehend aus :
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der LVAM Malente sowie der MLUA Oranienburg
 - dem/der Vorsitzenden des „Verein ehemaliger Schüler der Milchwirtschaftlichen Lehranstalten Kiel und Malente e.V.“
 - und bis zu 4 weiteren Mitgliedern aus der Milchwirtschaft, davon ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Arbeitskreis „Junge Milchtechnolog/innen“ und aus dem Arbeitskreis „Milchwirtschaftliche Laborant/innen“
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist durch einen weiteren Wahlgang ein Bewerber/eine Bewerberin aus dem Kreis der Gebietsobleute zu wählen.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Dabei ist jedes Mitglied für sich allein befugt, rechtsverbindlich für den Verband zu zeichnen und Erklärungen abzugeben.

§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand leitet den Verband. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) die Ausarbeitung von Grundsätzen zur zweckmäßigen Durchführung der Aufgaben des Verbandes;
- b.) eine Abstimmung der Interessen der verschiedenen Gebietsgruppen;
- c.) die Bildung von Ausschüssen zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Berufung der Ausschussmitglieder;
- d.) die Prüfung des vom geschäftsführenden Vorstand vorzulegenden Jahresvoranschlages, der Jahresschlussrechnung und der Beitragsordnung;
- e.) die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
- f.) der Erwerb der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen und der Austritt aus diesen;
- g.) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundeigentum;
- h.) die Bestätigung von Verträgen, welche wiederkehrende Leistungen und Verpflichtungen für den Verband begründen;

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand erledigt in seinen beiden Zusammensetzungen die ihm obliegenden Geschäfte auf Grund von Beschlüssen, die in der Regel in Sitzungen zu fassen sind. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung per E-Mail oder schriftlich ein Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder zwei Mitglieder für den Gesamtvorstand verlangen: wird ihrem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragstellenden unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst die Vorstandssitzung einberufen.
- (3) Der Vorstand in seiner jeweiligen Zusammensetzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen und zu protokollieren.

B. Die Mitgliederversammlung

§ 15

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe von § 8 der Satzung in der Mitgliederversammlung aus. Diese dient der Unterrichtung und Aussprache über alle Fragen und die Tätigkeit des Verbandes sowie der Beschlussfassung über:
- a) die Wahl, die Entlastung und die Abwahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresschlussrechnung und der Beitragsordnung;
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist zulässig;
 - d) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden;
 - g) die Änderung der Satzung;
 - h) die Auflösung des Verbandes;
 - i) alle übrigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese vom Gesamtvorstand zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder haben ihre Rechte persönlich auszuüben.

Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist unzulässig.

Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder der Verband gegen es einen Anspruch geltend machen soll.

Nichtmitglieder haben kein Recht auf Anwesenheit in der Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.

§ 16

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich beruft der geschäftsführende Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Weitere Versammlungen sind nach Bedarf oder wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten es unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen muss. Die Tagesordnung soll bereits bei der Einberufung bekannt gegeben werden. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sich eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen für die Dringlichkeit der Beschlussfassung ausspricht.
- (3) Abstimmung und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- (4) Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine größere Mehrheit vorsieht; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Für Änderungen der Satzung sowie die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken unverzüglich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

§ 17 Gebietsgruppen

- (1) Die nach § 1 der Satzung zur Unterstützung und zweckmäßigen Durchführung der Aufgaben des Verbandes gebildeten Gebietsgruppen setzen sich aus den in ihrem Gebiet ansässigen Mitgliedern des Verbandes nach § 4 der Satzung zusammen.
- (2) Die Gebietsgruppen wählen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Gebietsobmann, dessen Amtsdauer drei Jahre beträgt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Rechnungswesen

- (1) Die Mittel zur Deckung der Verbandskosten werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen beschafft werden können, auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Beiträge oder Umlagen der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Beiträge und andere Einnahmen fließen in die Verbandskasse und werden als Eigentum des Verbandes vom Vorstand verwaltet.
- (3) Die Aufgaben erfolgen nach Maßgabe des genehmigten Jahresvoranschlages, wobei der Gesamtvorstand die Befugnis hat, die Kostenansätze um 10 % zu überschreiten.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher geführt werden und der Jahresvoranschlag und die Jahresschlussrechnung aufgestellt werden. Der Jahresvoranschlag und die Jahresschlussrechnung sind rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand und den gewählten Rechnungsprüfern vorzulegen, die sich in der Mitgliederversammlung hierüber zu äußern haben.
- (6) Etwaige Überschüsse bleiben Eigentum des Verbandes und sind ausschließlich zu seinen Zwecken zu verwenden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse üben ihr Amt als Ehrenamt aus und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere auf Zahlung von Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgeldern, die durch Beschluss des Gesamtvorstandes auch pauschaliert werden können.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann erstmalig nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Wenn diese Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Rechnungsjahres über die Auflösung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren wählt.
- (3) Mit dem Beschluss über die Auflösung hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.